

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.10.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	10.10.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.10.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW:

Umfang der Informationsrechte der WGL gegenüber der Bürgerschaft

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.09.11

- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.10.11 (s. Anlage)

20-ge
Dietmar Geiser
☎ 20 00

10.10.11

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

**Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW:
Umfang der Informationsrechte der WGL gegenüber der Bürgerschaft
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.09.2011
- Nr. 1274/2011 (ö)**

Der Geschäftsführer der WGL, Herr Altenbach, wurde per E-Mail v. 04.10.2011 um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Herr Altenbach teilte der Verwaltung am 05.10.2011 telefonisch mit, dass er – insbesondere vor dem Hintergrund einer noch ausstehenden Sondersitzung des Aufsichtsrates der WGL – zum jetzigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme absehen möchte.

Laut § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL können den vom Rat der Stadt Leverkusen benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilt werden.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich in der Grundsatzvorlage R 90 definiert, dass Weisungen an die Mitglieder in den Organen von Gesellschaften u. a. dann möglich sind, wenn Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung vorliegen.

Der Vorgang kann aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht als Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung angesehen werden. Der Vorgang ist dem operativen Geschäft der WGL zuzurechnen. Insofern ist nach Auffassung der Verwaltung keine Weisung möglich.

Dem Rat der Stadt Leverkusen bleibt es aber unbenommen, diesen Geschäftsvorfall in seiner Bedeutung anders zu gewichten und insofern eine Weisung auf der Grundlage eines Geschäftsvorfalles von besonderer Bedeutung zu erteilen.

gez. Häusler